

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/8/27 96/05/0054

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.08.1996

#### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §22;

BauO Wr §129 Abs10;

ZustG §16;

ZustG §21 Abs1;

## Rechtssatz

Mangels gesetzlicher Regelung in der Wr BauO war die Baubehörde erster Instanz befugt, die Zustellung ihres Bescheides betreffend einen baupolizeilichen Auftrag gem § 129 Abs 10 Wr BauO mit Ersatzzustellung gem § 16 ZustG anzuordnen.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050054.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at